

Satzung Schulförderverein

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Fleischwangen e.V.“

Er hat seinen Sitz in 88373 Fleischwangen.

Der Verein ist unter der Nummer VR 722523 in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Fleischwangen durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerinnen, Schülern, ehemaligen Schülerinnen, ehemaligen Schülern, Lehrerinnen, Lehrern, Firmen sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern.

Der Verein nimmt eine wichtige Gelenkfunktion wahr, indem er die Schule mit ihrem Umfeld verbindet und damit die Öffnung der Schule nach außen erleichtert.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen
- Die finanzielle Unterstützung schulischer Aktivitäten und Projekte aus erworbenen Mitgliedsbeiträgen und Spenden

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein verhält sich überparteilich und Überkonfessionell.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende eines jeden Kalenderjahres, durch Ausschluss oder durch Tod oder durch die Auflösung des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag von 20,- € jährlich erhoben.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Änderungen der Tagesordnung und Anträge sind spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann beim Vorstand einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen; es müssen dabei Gründe angegeben werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und Aufgaben wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine-n) Versammlungsleiter(-in).

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer(-innen)
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung zur Satzung des Vereins
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Schriftführer(-in) und vom/von der Versammlungsleiter(-in) zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderung?

Auflösung?

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Abstimmungen können per Handzeichen erfolgen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende(-r)
- Stellvertreter(-in)
- Schriftführer(-in)
- Kassierer(-in)
- 3 Beisitzer(-innen)

Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl im Amt.

Der/Die Schulleiter(-in) und/oder der/die Bürgermeister(-in) sowie Vertreter(-innen) der Schulkonferenz können nach Einladung beratend an der Sitzung des Vorstandes teilnehmen.

§8 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer(-innen) haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

§9 Vermögen

Alle Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich und erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Tatsächliche Aufwendungen für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins können erstattet werden.

§10 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Fleischwangen zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsgehalt wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.05.2023 beschlossen.